

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 6, Juni 2017

Auf einen Blick

*IAS 12/20 Steuerliche
Förderungsmaßnahmen2*

IFRS 17 „Versicherungsverträge“ .4

*Informationen aus zurückliegenden
IASB-Sitzungen.....9*

*Vorläufige Agenda-Entscheidung
des IFRS IC zu IFRS 911*

EU-Endorsement11

IASB-Projektplan 13

AFRAC5

Ansprechpartner6



Liebe Leserinnen und Leser,

ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen IAS 12 (Ertragsteuern) und IAS 20 (Zuwendungen der öffentlichen Hand) bei steuerlichen Förderungen ist durch Fördermaßnahmen, die im Regierungsprogramm der Bundesregierung festgelegt Maßnahmen wurden, wieder in den Fokus des Interesses gerückt. In unserem ersten Beitrag stellen wir Überlegungen zur Bilanzierung dieser Fördermaßnahmen nach IFRS an.

Darüber hinaus wurde der finale Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17), der den in 2004 als Interims-Lösung veröffentlichten IFRS 4 ablöst, veröffentlicht. Während IFRS 4 die Beibehaltung nationaler Rechnungslegungsregelungen für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen im Grundsatz gestattete, erfolgt nunmehr erstmals eine einheitliche Regelung, die künftig zu einer vergleichbaren Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach den IFRS und somit zu einer Verbesserung des Informationsgehalts der Abschlüsse führen wird. Unser zweiter Beitrag dieser Newsletter-Ausgabe informiert Sie ausführlich über die neue Regelung.

Wie gewohnt informieren wir Sie auch im Rahmen von IASB- und IFRS IC-Sitzungen getroffenen wichtigen (vorläufigen) Entscheidungen.



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Investitionsanreize im Spannungsfeld der Bilanzierungsvorschriften von IAS 12 und IAS 20 Zuwendungen



Katharina Maier beschreibt das Spannungsverhältnis zwischen IAS 12 und IAS 20 bei steuerlichen Förderungsmaßnahmen

Sowohl IAS 12 wie auch IAS 20 nehmen sogenannte investitionsabhängige Steuergutschriften (sog investment tax credits) von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich aus, ohne diese weiter zu definieren. Die Bilanzierung folgt daher in praxi, abhängig von der gesamthaft zu würdigenden Ausgestaltung der Anreizmaßnahme, einer analog zur Systematik beider Standards entwickelten Vorgehensweise. Darüber hinaus sind auch als Förderungsmaßnahme gewährte Steuergutschriften dahingehend zu überprüfen, ob sie (eher) unter IAS 12 „Ertragsteuern“ oder unter IAS 20 „Zuwendungen der öffentlichen Hand“ zu subsumieren sind.

Bilanzielle Abbildung von steuerlichen Investitionsförderungen

IAS 12, der die Bilanzierung von Ertragsteuern zum Gegenstand hat, regelt zwar die Abbildung von Steuergutschriften, nimmt allerdings die Methoden der Bilanzierung sog. investitionsabhängiger Steuergutschriften („investment tax credits“) explizit von seinem Anwendungsbereich aus. Gleichermäßen schließt IAS 20 investitionsabhängige Steuergutschriften explizit aus einem Regelungsbereich aus.

Für Zwecke der Bilanzierung nach IFRS ist daher zwischen unter IAS 12 zu subsumierende (sonstigen) Steuergutschriften einerseits und investitionsabhängigen Steuergutschriften andererseits zu unterscheiden. Wenngleich es an einer Definition der investitionsabhängigen Steuergutschriften in den IFRS fehlt, werden darunter jedenfalls solche Steuergutschriften zu verstehen sein, die direkt mit dem Erwerb von aktivierungsfähigen Vermögenswerten in Verbindung stehen. Werden die Gutschriften nicht ausschließlich für Investitionen gewährt werden, ist deren Einstufung als *Investment Tax Credits* nur dann als sachgerecht anzusehen, wenn die zusätzlichen Anforderungen bei der Beurteilung vernachlässigt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn diesen keine entscheidende Rolle für den Erhalt der Förderungen zukommt. Stellen sich diese weiteren Förderbedingungen jedoch als gewichtige Auflagen dar, ist vom Vorliegen einer (sonstigen) Steuergutschrift auszugehen, die nach den Vorschriften des IAS 12 abzubilden ist und nicht vom Vorliegen eines *Investment Tax Credits*.

Ist demgegenüber vom Vorliegen von investment tax credits auszugehen, kann die bilanzielle Abbildung aufgrund des Vorliegens der oben beschriebenen Regelungslücke nur im Wege eines Analogieschlusses beurteilt werden. In der Praxis lassen sich folgende anerkannte Vorgehensweisen beobachten:

- **Tax credit model:** Trotz ihres expliziten Ausschlusses werden investitionsabhängige Steuergutschriften nach jenen Regelungen abgebildet, die für Steuergutschriften zu beachten sind, die in den Anwendungsbereich des IAS 12 fallen. Diese Vorgehensweise basiert auf der Annahme, dass sich investitionsabhängige Steuergutschriften nicht wesentlich von anderen Steuergutschriften unterscheiden, so dass eine Gleichbehandlung gerechtfertigt ist.
- **Government grant model:** Die investitionsabhängige Steuergutschrift wird nach den Regelungen des IAS 20 abgebildet. Dabei wird der Förderbetrag entweder als abgegrenzter Ertrag (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) oder als Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingebucht. In beiden

Fällen wird die Erfolgswirkung der Gutschrift über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Investition verteilt, da auch bei einem Ausweis als Passivposten Auflösung analog zum Abschreibungsverlauf der geförderten Investition zu erfolgen hat.

Bilanzielle Abbildung von als Förderungsmaßnahme gewährten Steuergutschriften

Sogenannte erstattungsfähige Steuergutschriften (*refundable tax credits*) können etwa in Form einer Barzahlung oder Gutschrift ausgestaltet sein, die von der (Ertrag-) Steuerschuld in Abzug gebracht werden kann. Ein etwaiger Überhang der Steuergutschrift über geschuldete Steuerbeträge kann dabei auch als Barzahlung erstattet oder in spätere Besteuerungsperioden vorgerollt werden. Auch für solche Fälle sehen weder IAS 12 noch IAS 20 explizite Regelungen vor und ist daher im Sinne von IAS 8 eine geeignete bilanzielle Abbildung zu entwickeln. Diese hat sich – wie auch die Bilanzierung steuerlicher Investitionsbegünstigungen i.e.S. – in der Methodik an jenen Standard anzulehnen, dem die individuelle Ausgestaltung der Fördermaßnahme am ehesten entspricht.

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 vorgesehene Förderungsmaßnahmen

Das im Jänner 2017 vorgelegte Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung enthält die folgenden Fördermaßnahmen für unternehmerische Investitionen i.w.S.:

- Investitionszuschüsse für große Unternehmen
- Lohnnebenkostenförderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Erhöhung der Forschungsprämie um 2% ab 2018

Sowohl die Investitionszuschüsse wie auch die Lohnnebenkostenförderung werden über das Austria Wirtschaftsservice (aws) abgewickelt.

Von der ursprünglich angedachten Ausgestaltung der Investitionsprämie als vorzeitige steuerliche Abschreibung wurde aufgrund der ansonsten vorliegenden Erfüllung des Tatbestands einer selektiven steuerlichen Maßnahme und damit einer staatlichen Beihilfe abgegangen. Nunmehr erfolgt die Förderung in Form eines direkt gewährten Zuschusses und stellt keine steuerliche Erleichterung dar. Vielmehr erhöht der Investitionszuschuss aufgrund dieser Ausgestaltung die steuerliche Bemessungsgrundlage, entweder aufgrund der Verminderung der Abschreibungsbasis oder aufgrund der ertragswirksamen Auflösung eines mit dem aktivierungsfähigen Vermögen passivierten Rechnungsabgrenzungspostens.

Demgegenüber ist die Forschungsprämie aufgrund ihrer Ausgestaltung differenziert zu betrachten. Diese wird für sämtliche der Forschung und Entwicklung zurechenbaren unmittelbaren und mittelbaren Kosten gewährt, dh sowohl für damit zusammenhängende Aufwendungen wie auch für getätigte Investitionen. Die Forschungsprämie ist weder eine steuerpflichtige Betriebseinnahme noch eine Aufwandskürzung. Die Prämie wird nach Stattgabe des Antrags auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Die Gutschrift der Prämie auf dem Abgabekonto bedingt ihre Verrechenbarkeit mit laufenden Ertragsteuern wie auch mit sonstigen steuerlichen Abgaben, welche über das Abgabekonto abgewickelt werden. Dazu zählen auch Abgaben, die nicht als Ertragsteuer zu klassifizieren sind (etwa lohn- und gehaltabhängige Abgaben des Arbeitgebers). Ein positiver Saldo auf dem Abgabekonto kann vom Abgabepflichtigen jederzeit zur Auszahlung beantragt oder für zukünftige Verrechnung mit Abgabenschulden dort belassen werden. Die rechtlichen Charakteristika der

Forschungsprämie entsprechen insoweit jenen der oben beschriebenen *refundable tax credits*.

Es ist daher in Bezug auf die Forschungsprämie deren Bilanzierung analog zu IAS 12 oder IAS 20 zu überlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Forschungsprämie sowohl für getätigte laufende Aufwendungen (etwa Löhne und Gehälter, zurechenbare Gemeinkosten, usw) wie auch für Investitionen ohne Differenzierung dem Grunde nach gewährt wird. Der Auszahlung über den Umweg des Abgabekontos kommt aufgrund der jederzeitigen Abrufbarkeit eines etwaigen Guthabens nur ein funktionaler Charakter zu. Darüber hinaus kürzt die Forschungsprämie weder die steuerliche Bemessungsgrundlage (Freibetrag) noch wirkt sie sich unmittelbar auf die Steuerschuld aus (Absetzbetrag). Es ist daher eher von einer Zuwendung der öffentlichen Hand denn von einer steuerlichen Fördermaßnahme auszugehen und daher eine Bilanzierung nach IAS 20 sachgerecht.

IFRS 17 „Versicherungsverträge“

Der am 18. Mai 2017 vom IASB veröffentlichte Standard IFRS 17 "Versicherungsverträge" (Insurance Contracts) enthält Regelungen zur bilanziellen Abbildung von aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

IFRS 17 enthält drei zentrale Ansätze für die Abbildung von Versicherungsverträgen:

Der **Building Block Approach** (BBA) stellt das Basismodel zur Abbildung von Versicherungsverträgen dar. Er ist für alle Versicherungsverträge im Anwendungsbereich des IFRS 17 einschlägig, sofern nicht eine der folgenden Ausnahmenvorschriften angewendet wird.

Der **Premium Allocation Approach** (PAA) ist eine Vereinfachung des Building Block Approachs, die auf Verträge anwendbar ist, bei denen die Bewertung unter dem PAA zu keinen materiellen Abweichungen im Vergleich zum BBA führt oder die eine kurze Laufzeit aufweisen.

Der **Variable Fee Approach** (VFA) ist eine weitere Abwandlung des Building Blocks Approachs für Versicherungsverträge, deren Zahlungen vertraglich an die Erträge aus bestimmten Referenzwerten geknüpft sind (*direct participating features*).

Building Block Approach

Gemäß dem Building Block Approach ist ein Versicherungsvertrag im Zugangszeitpunkt in Höhe des Erfüllungsbetrags zuzüglich der Servicemarge (*contractual service margin*) zu bewerten. Der Erfüllungsbetrag ist als risikoadjustierter Barwert der erwarteten (d. h. wahrscheinlichkeitsgewichteten) Zahlungen definiert. Er umfasst sowohl die Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmeransprüche (*remaining coverage*) als auch zum Ausgleich bereits eingetretener Schadenfälle (*incurred claims*). Die Servicemarge repräsentiert noch nicht realisierte Gewinne, die der Versicherer im Zuge der Leistungserbringung erfasst.

Bei der Ermittlung des Zugangswerts sind vier Bausteine (*buildings blocks*) zu unterscheiden:

- **Zahlungsströme:** In einem ersten Schritt sind sämtliche erwarteten Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) innerhalb der Grenzen des jeweiligen Vertrags zu schätzen. Die Schätzung erfolgt dabei unabhängig von der später vorgenommenen Anpassung auf Grund des Risikos sowie des zeitlichen Anfalls, aus der Perspektive des Versicherers, unverzerrt (*unbiased*) sowie auf Basis aller am Bewertungsstichtag verfügbarer Informationen.
Einzubeziehen in die Zahlungsströme sind zum Beispiel:
 - Prämien,
 - Zahlungen an Versicherungsnehmer auf Grund von Schadenfällen (eingetretene und bereits gemeldete, eingetretene aber noch nicht gemeldete sowie zukünftige Schadenfälle),
 - Zurechenbare Abschlusskosten (*attributable insurance acquisition cash flows*),
 - Kosten der Schadenbearbeitung (*claim handling costs*),
 - Zahlungen im Zusammenhang mit nicht abgespaltenen eingebetteten Optionen oder Garantien,
 - Kosten der Vertragsverwaltung (*policy administration and maintenance costs*),
 - transaktionsbezogene Steuern (wie beispielsweise *premium taxes*) sowie
 - fixe und variable Gemeinkosten, sofern diese sich direkt der Gruppe von Verträgen zurechnen lassen.
- **Diskontierung:** In einem zweiten Schritt sind die erwarteten Zahlungen auf den Abschlussstichtag zu diskontieren. Der Diskontierungszinssatz orientiert sich dabei an den Charakteristika des Versicherungsvertrags (beispielsweise hinsichtlich Zahlungsprofil, Währung und Liquidität).
- **Risikomarge:** Danach ist der wie oben beschrieben ermittelte Barwert der erwarteten Zahlungen um einen Risikozuschlag anzupassen. Im Risikozuschlag spiegelt sich die Kompensation wider, die der Versicherer für die Übernahme der Unsicherheit hinsichtlich Höhe und zeitlichem Anfall der künftigen Zahlungen erhält.

Zahlungsströme, Diskontierung und Risikomarge bilden gemeinsam den **Erfüllungsbetrag**.

- **Servicemarge:** Die Servicemarge entspricht im Zugangszeitpunkt dem Erfüllungsbetrag zuzüglich Zahlungen vor/bei Beginn der Deckungsperiode (*pre-coverage cash flows*) und ist als Bestandteil der Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmersprüche mit umgekehrtem Vorzeichen zu bilanzieren.

Sofern die Servicemarge für eine Gruppe von Versicherungsverträgen negativ ist, ist der entsprechende Betrag unmittelbar bei Zugang ergebniswirksam zu erfassen. Zur Bewertung der Servicemarge (d. h. zur Ermittlung eines ggf. bei Zugang zu erfassenden Verlusts sowie zur Auflösung der Servicemarge) ist ein Portfolio von Versicherungsverträgen grundsätzlich in mindestens drei Gruppen aufzuteilen (bei einem Portfolio handelt es sich um Verträge, die ähnlichen Risiken ausgesetzt sind und gemeinsam gesteuert werden:

- Verträge, die bereits bei Vertragsabschluss verlustträchtig (*onerous*) sind, sofern relevant,
- Verträge, bei denen kein signifikantes Risiko besteht, dass sie verlustträchtig werden, sofern relevant, und
- alle übrigen Verträge, sofern relevant.

Verträge, die in einem zeitlichen Abstand von mehr als einem Jahr abgeschlossen wurden, können nicht zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Über die oben beschriebene Aufteilung hinaus steht es Unternehmen frei, eine weitergehende Aufteilung vorzunehmen.

Für Zwecke der Schätzung des Erfüllungsbetrags können einzelne Verträge unter bestimmten Voraussetzungen zusammengefasst werden.

In **Folgeperioden** ist die Servicemarge ist wie folgt fortzuschreiben:

Fortschreibung der Servicemarge im Rahmen des Building Block Approachs

	Servicemarge zu Beginn der Periode	
+	Servicemarge von Verträgen, die der jeweiligen Gruppe hinzugefügt wurden	
+	Aufzinsung auf Basis des bei Zugang festgeschriebenen Zinssatzes (<i>locked-in rate</i>)	
+/-	Anpassung auf Grund von Änderungen im Erfüllungsbetrag	
+/-	Effekt aus der Fremdwährungsumrechnung	
-	Auflösung der Servicemarge	
=	Servicemarge am Ende der Periode	

Änderungen im Erfüllungsbetrag führen nur dann zu einer Anpassung der Servicemarge, wenn sie sich auf zukünftig zu erbringende Leistungen (*future coverage or other services*) beziehen. Dies kann sowohl Änderungen bezogen auf die erwarteten Zahlungsströme als auch bezogen auf die Risikomarge umfassen. Zinsänderungen haben dagegen im BBA keinen Einfluss auf den Buchwert der Servicemarge; für die Diskontierung des Anpassungsbetrags ist der bei Zugang des Vertrags festgeschriebene Zins zu verwenden. Darüber hinaus darf die Servicemarge durch Anpassungen in Folge von Änderungen im Erfüllungsbetrag nicht negativ werden, ein entsprechender Betrag wäre stattdessen ergebniswirksam zu erfassen.

Die nach Aufzinsung und Anpassungen verbleibende Servicemarge ist zeitanteilig über die laufende und die verbleibende Deckungsperiode (*coverage period*) ergebniswirksam aufzulösen.

Der Erfüllungsbetrag ist auf Basis der Verhältnisse am Abschlussstichtag anzupassen; die Bewertung erfolgt dabei analog dem Vorgehen im Zugangszeitpunkt.

Die Erfassung möglicher Änderungen im Buchwert des Erfüllungsbetrags hängt von deren Ursachen ab. Änderungen in den erwarteten Zahlungsströmen sowie der Risikomarge führen wie oben beschrieben zu einer korrespondierenden Anpassung der Servicemarge, wenn sie sich auf zukünftig zu erbringende Leistungen beziehen (und die Servicemarge hierdurch nicht negativ wird); beziehen sie sich dagegen auf Leistungen der laufenden oder vergangener Perioden, sind sie ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Für alle verbleibenden Buchwertänderungen (auf Grund der Aufzinsung sowie auf Grund von Änderungen des Zinses bzw. anderer finanzieller Variablen besteht ein Bilanzierungswahlrecht:

- Der Bilanzierende kann den Gesamtbetrag ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen.
- Alternativ kann eine erfolgsneutrale und erfolgswirksame Aufteilung der Zinsänderung auf Basis einer bei Einbuchung des Vertrags definierten systematischen Verteilungsmethode vorgenommen werden. Ungeachtet der tatsächlichen Zinsänderungen werden bei dieser Vorgehensweise lediglich die auf Basis des zu Beginn festgelegten Zinssatzes (*locked-in rate*) ermittelten Beträge ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Differenzbeträge werden dagegen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Premium Allocation Approach (PAA)

Der Bilanzierende kann den Premium Allocation Approach zur Ermittlung der Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmeransprüche anwenden, wenn die Deckungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt oder bestimmte andere Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um ein Wahlrecht.

Beim Premium Allocation Approach handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren zur Bewertung der Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmeransprüche. Die Ermittlung der Rückstellung für bereits eingetretene aber noch nicht abgewickelte Schadenfälle (Schadenrückstellung, *liability for incurred claims*) erfolgt weiterhin mittels des Building Block Approachs.

Sofern der Premium Allocation Approach zur Anwendung kommen kann, ermittelt sich die Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmeransprüche im Zugangszeitpunkt als Summe aus

- im Zugangszeitpunkt erhaltenen Prämienzahlungen,
- abzüglich im Zugangszeitpunkt gezahlten Abschlusskosten (*insurance acquisition cash flows*), sofern eine Erfassung nicht direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt,
- zuzüglich/ abzüglich bereits bilanzierter Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus gezahlten oder erhaltenen Abschlusskosten vor Beginn der Deckungsperiode,
- zuzüglich Rückstellung für verlustträchtige Verträge.

Direkt zurechenbare Abschlusskosten können wahlweise unmittelbar ergebniswirksam erfasst werden, sofern die Deckungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt. Die Rückstellung für verlustträchtige Verträge bestimmt sich als Differenz aus dem Buchwert der Rückstellung zur Deckung künftiger Versicherungsnehmeransprüche und dem Erfüllungsbetrags.

In Folgeperioden ist die Verbindlichkeit um erhaltene Prämien sowie in der laufenden Periode zusätzlich erfasste Rückstellung für verlustträchtige Verträge zu erhöhen. Zudem erfolgt ggf. eine Aufzinsung der Verbindlichkeit. Sofern sich Schätzungsänderungen bezogen auf bereits erfasste Rückstellung für verlustträchtige Verträge ergeben, ist die Verbindlichkeit entsprechend anzupassen.

Die ergebniswirksame Auflösung der Verbindlichkeit entsprechend der erbrachten Leistung erfolgt grundsätzlich zeitanteilig, es sei denn, der erwartete Risikoverlauf (*release of risk*) weicht hiervon signifikant ab. In diesem Fall orientiert sich die Auflösung am erwarteten Anfall der versicherungstechnischen Aufwendungen.

Variable Fee Approach (VFA)

Anders als unter dem Building Block Approach wird unter dem Variable Fee Approach die Änderung im Anteil des Versicherers an den zu Grunde liegenden Referenzwerten sowie in den Versicherungsvertrag eingebettete Optionen und Garantien laufend der Servicemarge zugeschrieben.

Hintergrund dieses Vorgehens ist die Überlegung, dass der Anteil des Versicherers an den Wertänderungen der zu Grunde liegenden Referenzwerte ökonomisch letztlich lediglich eine andere Form der Vergütung darstellt und folglich analog zu behandeln ist. Folgt man diesem Gedanken, ist es daher nur konsequent, den Anteil des Versicherers als variable Gebühr und folglich als Teil der Servicemarge zu betrachten, und sie entsprechend korrespondierend zur Leistungserbringung, d. h. über die Deckungsperiode des Versicherungsvertrags, zu erfassen. Änderungen in der Höhe der Gebühr stellen in diesem Konzept eine Anpassung der Servicemarge dar.

Die Fortschreibung der Servicemarge unter dem Variable Fee Approach stellt sich damit wie folgt dar:

Fortschreibung der Servicemarge im Rahmen des Variable Fee Approachs

	Servicemarge zu Beginn der Periode
+	Servicemarge von Verträgen, die der jeweiligen Gruppe hinzugefügt wurden
+/-	Anteil des Versicherers an den Wertänderungen der zu Grunde liegenden Referenzwerte
+/-	Anpassung auf Grund von Änderungen im Erfüllungsbetrag

+/-	Effekt aus der Fremdwährungsumrechnung
-	Auflösung der Servicemarge
=	Servicemarge am Ende der Periode

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass unter dem Variable Fee Approach keine explizite Aufzinsung der Servicemarge erforderlich ist, da diese implizit in dem Anteil des Versicherers an den Wertänderungen der zu Grunde liegenden Referenzwerte enthalten ist.

Eine unmittelbar ergebniswirksame Erfassung der in den Versicherungsvertrag eingebetteten Garantien oder Optionen ist nur zulässig, wenn das Unternehmen die resultierenden Risiken durch Derivate absichert und

- die Absicherung im Einklang mit einer zu Beginn dokumentierten Risikomanagementstrategie steht,
- die Wertänderungen von Option/Garantie und Derivat sich ökonomisch ausgleichen und
- der Ausgleich der Wertänderungen nicht durch das Kreditrisiko der Instrumente überlagert wird.

Die Bewertung des Erfüllungsbetrags erfolgt im Wesentlichen analog dem Building Block Approach. Ein Unterschied besteht allerdings in der Behandlung von Buchwertänderungen auf Grund der Aufzinsung sowie von Änderungen des Zinses bzw. anderer finanzieller Variablen, sofern der Versicherer die zu Grunde liegenden Referenzwerte selbst als Vermögenswerte hält.

Auch unter dem Variable Fee Approach besitzt der Bilanzierende in diesem Fall das Wahlrecht, die Änderungen entweder unmittelbar vollständig ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, oder eine Aufteilung vorzunehmen. Die Aufteilung orientiert sich dabei allerdings an den Referenzwerten. Das bedeutet, dass die Wertänderungen in dem Umfang ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, in dem auch die Wertänderungen der Referenzwerte ergebniswirksam erfasst wurden. Darüber hinaus verbleibende Wertänderungen des Erfüllungsbetrags sind im sonstigen Ergebnis zu berücksichtigen.

Der Variable Fee Approach kommt ausschließlich für Versicherungsverträge mit so genannten *Direct Participation Features* zur Anwendung. Diese weisen die folgenden drei Merkmale auf, die kumulativ vorliegen müssen:

- Im Vertrag werden die zu Grunde liegenden Referenzwerte an denen der Versicherungsnehmer partizipiert, eindeutig identifiziert.
- Bei dem Pool der zu Grunde liegenden Referenzwerte kann es sich beispielsweise um ein Portfolio von Vermögenswerten, das gesamte Nettovermögen des Versicherers oder einen klar abgegrenzten Teil des Nettovermögens des Versicherers handeln. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Referenzwerte im Eigentum des Bilanzierenden befinden.
- Der Bilanzierende erwartet, einen substantiellen Teil der Erträge aus den Referenzwerten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.
- Ein substantieller Teil der erwarteten Zahlungen des Bilanzierenden an den Versicherungsnehmer variiert mit den Zahlungen aus den Referenzwerten.

Rückversicherungsverträge

Die Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen (*reinsurance contracts*) erfolgt im Kern analog zur Bilanzierung sonstiger Versicherungsverträge, ergänzt allerdings um einzelne Sondervorschriften bzw. Anpassungen für Rückversicherungsverträge, die der Versicherer hält (sog. passive Rückversicherungsverträge; *reinsurance contracts held*). Beispielhaft zu nennen sind:

- Die Kriterien hinsichtlich des erstmaligen Ansatzes von passiven Rückversicherungsverträgen weichen von den allgemeinen Vorschriften für Versicherungsverträge ab.
- Passive Rückversicherungsverträge sind getrennt von anderen Versicherungsverträgen zu bilanzieren (hinsichtlich Ansatz/Ausbuchung, Bewertung und Ausweis).
- Die zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags erforderlichen Annahmen sind für den passiven Rückversicherungsvertrag und die zu Grunde liegenden Versicherungsverträge einheitlich zu treffen.
- Sofern Änderungen des Erfüllungsbetrags (bezogen auf künftige Leistungen) der zu Grunde liegenden Versicherungsverträge ergebniswirksam erfasst werden, sind auch die korrespondierenden Änderungen des Erfüllungsbetrags (bezogen auf künftige Leistungen) des Rückversicherungsvertrags ergebniswirksam zu erfassen.

Zu beachten ist ferner, dass der Variable Fee Approach für Rückversicherungsverträge nicht anwendbar ist.

Inkrafttreten

IFRS 17 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2021 beginnen anzuwenden. Die Erstanwendung hat grundsätzlich retrospektiv zu erfolgen. Der bisherige Standard IFRS 4 "Versicherungsverträge" wird durch IFRS 17 außer Kraft gesetzt.

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen

Im Rahmen seiner Sitzungen im April und Mai entschied der IASB u.a. das Folgende:

Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11: Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten

In Ausgabe 9, 2016 informierten wir Sie ausführlich über die Inhalte des Entwurfs von Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ (ED/2016/1), der folgende Fragestellungen thematisiert:

- Bilanzierung von bereits vor der Erlangung von (gemeinsamer) Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb gehaltenen Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit im Sinne des IFRS 11 bzw. deren Vermögenswerten und Schulden
- Definition eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3.

Der IASB ist nunmehr dazu übergegangen, die beiden Fragestellungen unabhängig voneinander weiter zu behandeln:

Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten

Mit ED/2016/1 hatte der IASB folgende Klarstellungen vorgeschlagen:

- Beim Erwerb der Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der als gemeinschaftliche Tätigkeit gemäß IFRS 11 klassifiziert ist, an deren Vermögenswerten und Schulden der Erwerber bereits unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt beteiligt war, handelt es sich um einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss. Entsprechend sind die Regelungen des IFRS 3 für die Bilanzierung sukzessiver Erwerbe auch in diesem Fall anzuwenden, sodass insbesondere etwaige bereits vor dem Erwerb gehaltene Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit bzw. deren Vermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten sind.
- Beim Erwerb gemeinschaftlicher Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der eine gemeinschaftliche Tätigkeit im Sinne des IFRS 11 darstellt, wird hingegen keine Neubewertung etwaiger bereits vor dem Erwerb gemeinschaftlicher Beherrschung gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.

Der IASB hat nun, nachdem auch das IFRS IC diese Thematik noch einmal diskutiert hat, vorläufig entschieden, die Änderungen ohne wesentliche Modifikationen zu finalisieren. Darüber hinaus hat der IASB vorläufig entschieden klarzustellen, dass nicht nur die bisher durch den Erwerber angesetzten Vermögenswerte und Schulden einer Neubewertung zu unterziehen sind, sondern der gesamte zuvor gehaltene Anteil, d.h. inklusive nicht erfasster Vermögenswerte und Schulden sowie inklusive nicht erfasstem Goodwill. Im Ergebnis ist im Rahmen der Neubewertung demnach der anteilige beizulegende Zeitwert der gemeinschaftlichen Tätigkeit zu ermitteln.

Definition eines Geschäftsbetriebs (ED/2016/1) - IASB entscheidet über den Screening-Test

Die Vorschläge in ED/2016/1 für eine Konkretisierung der Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) gemäß IFRS 3 übernehmen inhaltlich vom FASB für die US-GAAP bereits verabschiedete Regelungen. Der Entwurf sieht für den Test, ob die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt ist, folgendes zweistufiges Vorgehen vor.

In einem ersten Schritt – dem sogenannten Screening-Test – ist zu prüfen, ob sich der gesamte Fair Value der Bruttovermögenswerte in einem Vermögenswert oder einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte konzentriert. Wenn dies der Fall ist, liegt kein Geschäftsbetrieb vor und es erfolgt keine weitere Prüfung, bei der im zweiten Schritt das Vorliegen von ökonomischen Ressourcen (*inputs*) und mindestens eines substanziellen Prozesses (*substantive process*), die zusammen die Möglichkeit schaffen, Output zu generieren, zu prüfen wäre.

Dieser deterministische Screening-Test im ersten Prüfungsschritt wurde 75 Mal kommentiert – bei insgesamt 81 eingereichten Kommentierungen. In seiner Sitzung vom 27. April 2017 wurden diese kontroversen Kommentierungen vom IASB diskutiert. Im Ergebnis entschied man sich dafür, die folgenden Änderungen bzw. Klarstellungen an dem bisherigen Standardentwurf vorzunehmen:

- Die Anwendung des Screening-Tests soll optional erfolgen, wobei das Wahlrecht für jede Transaktion neu in Anspruch genommen werden kann. Dieses fallweise anzuwendende Wahlrecht bedeutet eine Abweichung von den Regelungen der US-GAAP.
- Es wird bestätigt, dass der Screening-Test deterministisch sein soll. Wenn im Ergebnis eine Konzentration des Fair Values in einem Vermögenswert oder einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte vorliegt, hat folglich keine weitere Prüfung mehr zu erfolgen. Es handelt sich dann nicht um den Erwerb eines Geschäftsbetriebs.
- In den Bruttovermögenswerten sind keine latenten Steuern zu berücksichtigen (weder ein Goodwill resultierend aus einer passiven latenten Steuer, noch aktive latente Steuern).
- Es soll klargestellt werden, dass die Regelungen zur Feststellung, ob es sich um einen einzelnen Vermögenswert handelt, auch für ein Nutzungsrecht i.S.v. IFRS 16 gelten. Als Beispiel wird in diesem Zusammenhang ein Gebäude auf einem gepachteten Grundstück genannt. Nutzungsrecht und Gebäude stellen für den Screening-Test einen einheitlichen Vermögenswert dar.
- Weiterhin soll klargestellt werden, dass bei der Einschätzung, ob gleichartige Vermögenswerte vorliegen, sowohl die Art jedes Vermögenswertes als auch die Risiken bei seinem Einsatz oder der Leistungserbringung mit diesem Vermögenswert zu berücksichtigen sind.
- Die Regelungen, ob ein einzelner Vermögenswert oder eine Gruppe gleichartiger Vermögenswerte vorliegt, sollen keine Änderung der Anwendung des bereits verwendeten Begriffs der "Klassen" in IAS 16, IAS 38 und IFRS 7 bewirken.

In einer seiner kommenden Sitzungen wird sich der IASB dann den übrigen Kommentierungen zu ED/2016/1 widmen, die durchaus noch weitere interessante Bereiche betreffen. Innerhalb der nächsten drei Monate soll dann auch über das weitere Vorgehen im Projekt entschieden werden.

Darüber hinaus wurde:

- der endgültigen Veröffentlichung einer Interpretation zu IAS 12 zu Fragen der Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition zugestimmt. Die Veröffentlichung soll noch im 2. Quartal 2017 erfolgen.
- die geplante Änderung an IAS 28 zur Bilanzierung und Bewertung langfristiger Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen aus den Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017) herausgenommen, um sie zeitnah als selbständiges Projekt zu finalisieren (zu den Inhalten verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der Ausgabe 2, 2017 dieses Newsletters). Der geplante voraussichtliche verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt wurde in diesem Zusammenhang um ein Jahr nach hinten auf den 1. Jänner 2019 verschoben. Die Veröffentlichung der Änderung soll bis November 2017 erfolgen.

Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu IFRS 9

Im Rahmen seiner Mai-Sitzung beschäftigte sich das IFRS IC einzig mit einer Fragestellung zum Anwendungsbereich des Wahlrechts des IFRS 9 zur Erfassung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente im sonstigen Ergebnis (OCI).

IFRS 9.4.1.4 regelt ein Wahlrecht wonach im Rahmen der Folgebewertung von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente eine Erfassung der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (anstelle einer GuV-wirksamen Erfassung) erfolgen kann.

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage, die sich auf den Anwendungsbereich dieses Wahlrechts richtete. Konkret wurde angefragt, ob das Wahlrecht des IFRS 9.4.1.4 auch auf solche Finanzinstrumente anwendbar sei, die vom Emittenten in Anwendung der Regelungen des IAS 32.16A-D als Eigenkapital eingestuft werden.

Das IFRS IC führte in seiner vorläufigen Entscheidung aus, dass das Wahlrecht gemäß IFRS 9.4.1.4 für Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente im Sinne des IAS 32.11 ausgeübt werden könne. Finanzinstrumente, die gemäß IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrument eingestuft werden, erfüllten die Definition eines Eigenkapitalinstruments im Sinne des IAS 32.11 nicht, sondern werden nur in Folge einer Ausnahmeregelung als Eigenkapitalinstrumente eingestuft. Das Wahlrecht gemäß IFRS 9.4.1.4 sei für diese Instrumente folglich nicht anwendbar. Das IFRS IC verweist auch auf eine inhaltsgleiche Erläuterung des IASB in IFRS 9.BC5.21.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q3 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 18. Mai 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 08/2017	bis 11/2017	ab 12/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	<u>ED</u>	DPD	–	–
Änderungen an IAS 28 – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (zuvor Teil der Annual Improvements 2015-2017)	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus)	–	–	–	ED
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	–	DPD
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	ED	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	ED	–	–
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	DPD	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	DPD	–	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 12 – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	IFRIC	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 08/2017	bis 11/2017	ab 12/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		RFI	–	–	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12		–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: http://www.afrac.at/?page_id=5616

Stand: 17. März 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2017	Geplant Q2 2017	Geplant Q3 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“		E-St	
IFRS 15 und UGB		E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalarückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)			E-St
IFRS 9 und UGB			E-St
Leasing und IFRS 16 (Diskussionsgruppe)			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel.: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@at.pwc.com



Bettina Szaurer
Tel.: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@at.pwc.com



Beate Butollo
Tel.: +43 1 501 88-1802
beate.butollo@at.pwc.com



Döne Studnitzka
Tel.: +43 1 501 88-1657
doene.studnitzka@at.pwc.com



Katharina Maier
Tel.: +43 662 2195-109
katharina.maier@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at